

- |  |   |  |
|--|---|--|
| 15. Deutsche Handelszentrale<br>Baustoffe        | } | dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden<br>Hauptverwaltung Steine und Erden |
| 16. Deutsche Handelszentrale<br>Glas und Keramik |   |  |
| 17. Deutsche Handelszentrale<br>Chemie           | } | dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden<br>Hauptverwaltung Chemie           |
| 18. Deutsche Handelszentrale<br>Haushaltchemie   |   |  |
| 19. Deutsche Handelszentrale<br>Gummi und Asbest |   |  |

## § 2

(1) Die Deutschen Handelszentralen sind verantwortlich für den Vertrieb von Erzeugnissen sowie für die Versorgung der Wirtschaft mit Erzeugnissen ihres entsprechenden Industriezweiges auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Materialversorgung gegebenen Materialbilanzen, Verteilungspläne und der dazu ergangenen Weisungen.

(2) Der Warenbereich der einzelnen Deutschen Handelszentralen wird vom Staatssekretariat für Materialversorgung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten bestimmt.

## § 3

Gemäß § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) haben die bei den im § 1 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten zuständigen Hauptverwaltungen in der Abteilung Planung zu bildenden Arbeitsgruppen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Systematische Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Deutschen Handelszentralen beim Vertrieb von Erzeugnissen ihres entsprechenden Industriezweiges und bei der Durchführung des Materialverteilungsplanes.
- b) Die Sicherung einer einwandfreien Abrechnung des Materialverteilungsplanes durch die Betriebe ihres entsprechenden Industriezweiges und durch die unterstellten Deutschen Handelszentralen.
- c) Die Übernahme operativer Funktionen in der Verteilung der Waren, die dem Fachministerium oder Staatssekretariat zur Verteilung übertragen werden.
- d) Verwaltungsmäßige Anleitung der unterstellten Deutschen Handelszentralen.
- e) Ständige Kontrolle des Betriebsplanes der unterstellten Deutschen Handelszentrale<sup>^</sup> und aller mit der Plandurchführung im Zusammenhang stehenden operativen Aufgaben.

## § 4

Das Weisungsrecht in den Grundfragen gemäß § 5 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) übt das Staatssekretariat für Materialversorgung über das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat aus.

## § 5

Der Leiter der zuständigen Hauptverwaltung ist mit dem Zeitpunkt der Übernahme für die gesamte

Tätigkeit der ihm unterstellten Deutschen Handelszentralen gemäß §§ 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1952

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau Selbmann Minister	Ministerium für Maschinenbau I. V.: Wunderlich Staatssekretär
Ministerium für Leichtindustrie Dr. Feldmann Minister	Staatssekretariat für Kohle und Energie Fritsch Staatssekretär
Ministerium für Gesundheitswesen Steidle Minister	Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden van Rickelen Staatssekretär
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Scholz Minister	Staatssekretariat für Materialversorgung I. A.: Binz Hauptabteilungsleiter

Zweite Durchführungsbestimmung\*)  
zur Verordnung  
über die Verbesserung der Arbeit  
der Deutschen Handelszentralen.

Vom 8. Februar 1952

Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) regelt erstmalig für einen Teil der volkseigenen Wirtschaft die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, eines der Ziele des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik.

Um die Deutschen Handelszentralen in den Stand zu setzen, ab 1. Januar 1952 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten zu können, und um eine ordnungsmäßige Überleitung der Finanzwirtschaft zu gewährleisten, wird auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 zur Durchführung der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 folgendes bestimmt:

\*  
Verantwortung

## § 1

(1) Die Geschäftstätigkeit der im § 1 Ziffern 1 bis 7 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 bezeichne-

\*) 1. Durchlb. (GBl. 1952 S. 151).